Die Soziale Pflegeversicherung

Änderungen zum 01.01.2017 durch das PSG II

Was sollte ich dazu wissen?

Aktuelles Pflegeversicherung

- Zwei Pflegestärkungsgesetze ab 2015
- Zum 01.01.2015 **Pflegestärkungsgesetz 1**
  - Erhöhung aller Pflegeleistungen um 4%
  - Verbesserungen der Leistungen in allen Bereichen
  - Erhöhung der Beiträge um 0,3 %
  - Verbesserung von Kombinationsmöglichkeiten (z. B. Kurzzeitpflege vs. Verhinderungspflege)
  - Einführung eines Pflegevorsorgefonds zur Absicherung der Beitragssätze für die kommenden Generationen

Übersicht Änderungen 2017

- Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird eingeführt

- Es gibt ein neues Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, körperliche und geistige Einschränkungen werden gleichberechtigt berücksichtigt.

- Statt drei Pflegestufen gibt es fünf Pflegegrade

- Pflegebedürftige Menschen bekommen häufig mehr Leistungen aus der Pflegeversicherung (führt gleichzeitig zur Erhöhung der Beiträge – 0,2%)

Übersicht Änderungen 2017

- In der häuslichen Pflege gibt es ein größeres Leistungsangebot und der Bedarf von Menschen mit dementieller Erkrankung wird besser berücksichtigt
- Die Möglichkeiten Kurzzeit- und Verhinderungspflege wahrzunehmen werden erweitert
- Die Pflegeberatung wird ausgebaut
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige werden erweitert
- Bei der stationären Pflege wird der Eigenanteil festgeschrieben

Der alte Pflegebedürftigkeits-begriff, § 14 SGB XI

- „Pflegebedürftig“ im Sinne des SGB XI § 14 Abs. 1 sind Personen, „die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15 SGB XI) der Hilfe bedürfen”.
- D. h., nur wenn absehbar ist, dass es sich nicht um einen akuten Zustand handelt, der sich nach kurzer Zeit wieder bessert, spricht man von Pflegebedürftigkeit

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab 01.01.2017; § 14 SGB XI

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder Anforderungen nicht mehr selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- … auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere.

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab 01.01.2017; § 14 SGB XI

- Bisher basierte ***Pflegebedürftigkeit*** vor allem auf körperlichen Aspekten. Menschen mit dementiellen Erkrankungen wurden daher – trotz ihres Hilfebedarfs – bei der Begutachtung zum Pflegebedarf nicht (hinreichend) gleichwertig berücksichtigt.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erhebt die Selbständigkeit in wichtigen Bereichen, sowohl bezogen auf körperliche als auch auf geistige Fähigkeiten. So soll eingeschätzt werden, welche Unterstützung benötigt wird.
- Der zeitliche Umfang des Hilfebedarfs wird nicht mehr erfasst.
- Hinwendung dazu, was die Pflegebedürftigen noch an Fähigkeiten haben (Ressourcen, Selbstständigkeit)

Welche Tätigkeiten bzw. Aspekte werden/wurden bisher anerkannt?

- **Körperpflege**: Hierzu zählen alle pflegerischen Tätigkeiten wie das Waschen, Baden, Duschen, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung.
- **Ernährung**: Dieser Bereich umfasst die mundgerechte Zubereitung, also das Schneiden oder Pürieren der Nahrung, sowie das Verabreichen der Nahrung (auch die Verabreichung von Sondenkost) Das Kochen selbst gehört nicht dazu (Hauswirtschaft).
- **Mobilität**: Gemeint ist hier das Aufstehen und Zubettgehen, das An- und Auskleiden. Außerdem gehören dazu Gehen, Stehen und Treppensteigen sowie das Verlassen und Aufsuchen der Wohnung in Verbindung mit den gesetzlich definierten Verrichtungen.
- Bisher: 15 Kriterien, welche ausschlaggebend waren.

Beispiele für Zeitkorridore

(durchschnittliche Dauer, als Orientierungswert)

1. Körperpflege	Ganzkörperwäsche	20-25 min.
	Duschen	15-20 min.
	Zahnpflege	5 min.
	Rasieren	5-10 min.
	Wasserlassen	2-3 min.
	Stuhlgang	3-6 min.
2. Ernährung	Mundgerechte Zubereitung einer Hauptmahlzeit	3-6 min.
	Nahrungsaufnahme (Hauptmahlzeit)	15-20 min.
3. Mobilität	Aufstehen, Zu-Bett-Gehen	1-2 min
	Ankleiden	8-10 min.

Das bisherige 3-Stufen-Modell der Pflegebedürftigkeit

	Pflegestufe 0*	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3
Hilfebedarf aus den Bereichen Körperpflege, Mobilität, Ernährung	unter 45 Minuten täglich	mehr als 45 Minuten täglich	mindestens 2 Stunden täglich	mindestens 4 Stunden täglich und nächtlicher Pflegebedarf
Hilfebedarf aus dem Bereich haus-wirtschaftliche Versorgung	mehrmals pro Woche unter 45 Minuten täglich	mehrmals pro Woche durchschnittlich 45 Minuten täglich	mehrmals pro Woche durchschnittlich 1 Stunde täglich	mehrmals pro Woche durchschnittlich 1 Stunde täglich
Gesamt	Pflegebedarf unter 45 Min.	mindestens 1,5 Stunden	mindestens 3 Stunden	mindestens 5 Stunden

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI, das sind vor allem Menschen mit Demenz

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab dem 01.01.2017

- Die Pflegebedürftigkeit wird durch ein Begutachtungsverfahren überprüft. Dabei sind sechs Kriterien entscheidend
- Jedes Modul wird anhand von 4 Parametern bewertet und entsprechend bepunktet (z. B. Modul 1, 4, 5 und 6)
  - Selbstständig 0 Punkte
  - Überwiegend Selbstständig 1 Punkte
  - Überwiegend Unselbstständig 2 Punkte
  - Unselbstständig 3 Punkte
- Am Ende werden die die Punkte je Modul umgerechnet in Gesamtpunkte
- Darüber hinaus wird jedes Model in der Gesamtbewertung prozentual unterschiedlich berücksichtigt (Punkteskala)
- Einstufung in einen Pflegegrad fest. Dies geschieht mit Hilfe einer Punkteskala.

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab dem 01.01.2017

- **1. Modul: Mobilität**
  - körperliche Beweglichkeit, wie zum Beispiel das Fortbewegen innerhalb der Wohnung / kurzer Strecken in der Wohnung (8 m)
  - Positionswechsel im Bett (z. B. Drehen oder die Aufrichtung aus dem Liegen)
  - Sitzen im Bett, Stuhl oder Sessel (aufrechtes Sitzen)
  - Treppensteigen (Überwindung zwischen 2 Etagen) …

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab dem 01.01.2017

- **2. Modul: Kommunikation und kognitive Fähigkeiten**
  - Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
  - örtliche Orientierung (innerhalb / außerhalb der Häuslichkeit
  - Treffen von Entscheidungen im Alltag (Auswahl witterungsgerechter Kleidung, Durchführung von Aktivitäten wie Einkaufen, einer Freizeitbeschäftigung nachgehen)
  - Erkennen von Risiken oder Gefahren (Strom- und Feuerquellen, Hindernisse/Barrieren auf dem Fußboden)
  - Mitteilung von Bedürfnissen (verbal / nonverbal)
  - Folgen eines Gespräches …

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab dem 01.01.2017

- **3. Modul: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
  - Hier geht es um die Unterstützung des Pflegebedürftigen u. a. bei der Bewältigung von belastenden Emotionen (z. B. Panikattacke), bei der Vermeidung von Gefährdungen im Lebensalltag und / oder bei der Tendenz zu selbstschädigendem Verhalten
  - Frage nach der Häufigkeit
    - nie oder sehr selten
    - Selten d. h. ein- bis dreimal innerhalb von 2 Wochen
    - Häufig d. h. zweimal bis mehrfach wöchentlich, aber nicht tgl.
    - Täglich

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab dem 01.01.2017

- **3. Modul: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
  - Nächtliche Unruhe
  - Selbstschädigendes oder autoaggressives Verhalten
  - Beschädigen von Gegenständen
  - Aggressives Verhalten ggü. anderen Personen
  - Abwehr von pflegerischen oder anderen unterstützenden Maßnahmen
  - Wahnvorstellungen
  - Pflegerelevante inadäquate Handlungen (Kotschmieren, Urinieren in der Wohnung, Nesteln ..)

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab dem 01.01.2017

- **4. Modul: Selbstversorgung**
  - Hier geht es insbesondere um die Durchführung der Körperpflege (Kleiden, Waschen, Essen, Trinken, Ausscheidung, Benutzung Toilette)
  - Frage nach der Selbstständigkeit / Kontinenz
    - Selbstständig / Ständig Kontinent
    - Überwiegend Selbstständig / Überwiegend Kontinent
    - Überwiegend Unselbstständig / Überwiegend Inkontinent
    - Unselbstständig / Komplett Inkontinent

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab dem 01.01.2017

- **5. Modul:** **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
- Es geht hierbei nicht um den Aspekt der Behandlungspflege nach dem SGB V, sondern vielmehr darum,
  - Medikamente selbstständig einzunehmen
  - eigenständige Arztbesuche durchzuführen
  - Diätvorschriften einzuhalten

Der neue Pflegebedürftigkeits-begriff ab dem 01.01.2017

- **6. Modul: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**
- Hier geht es u. a. um die planerische Fähigkeit und der Umsetzung von Alltagsroutinen. Es ist zu beurteilen, ob die Person von sich aus festlegen kann, ob und welche Aktivitäten sie im Laufe des Tages durchführen möchte (zeitliche Einteilung – wann baden, essen, ins Bett gehen, Spaziergang machen …)
- Tagesablauf gestalten und an Veränderungen anpassen, mit anderen Menschen in Kontakt treten

Gewichtung der Module

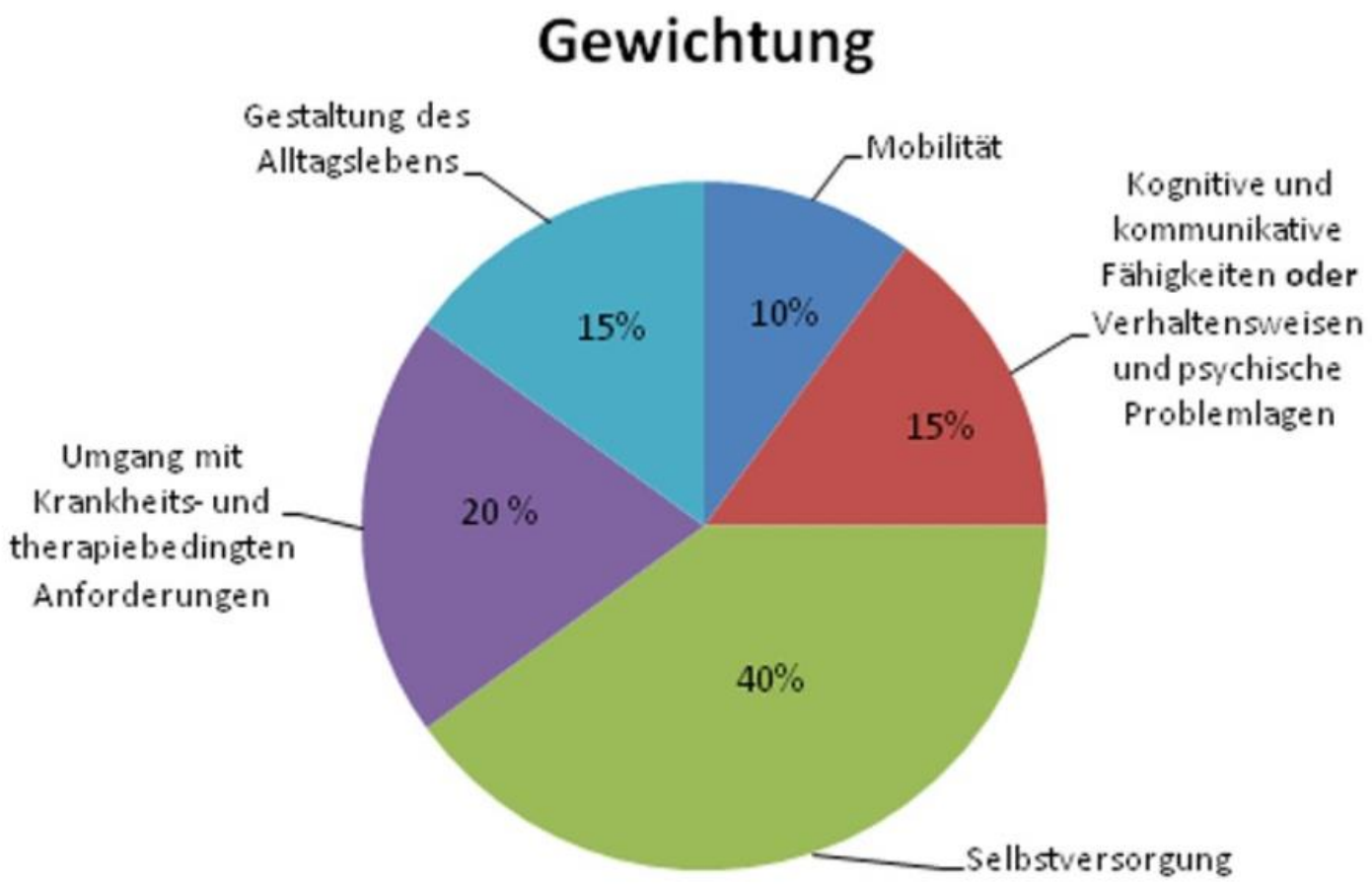

Pflegegrade statt Pflegestufen

Statt den bisherigen drei Pflegestufen gibt es ab dem 01.01.2017 fünf Pflegegrade. So sollen Art und Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung genauer auf den individuellen Bedarf abgestimmt werden.

Wie kommen Pflegebedürftige von Pflegestufen zu Pflegegraden?

- Alle Pflegebedürftigen, die bereits eine Pflegestufe haben, inklusive der Pflegestufe 0, müssen sich **nicht** neu begutachten lassen und auch **keinen Antrag** für die Überleitung in einen Pflegegrad stellen – dies geschieht ganz automatisch.
- **Wichtig ist:** Jeder, der bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhält, bekommt diese auch zukünftig in mindestens gleicher Höhe.
- Niemand wird schlechter gestellt. Häufig erhalten die Pflegebedürftigen sogar weitaus höhere Leistungen.

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade

- Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad ab 01.01.2017
I	2
II	3
III	4
Härtefall	5

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade

- Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Pflegestufe bis 31.12.2016	Pflegegrad ab 01.01.2017
0 und eingeschränkter Alltagskompetenz	2
I und eingeschränkte Alltagskompetenz	3
II und eingeschränkter Alltagskompetenz	4
III und eingeschränkter Alltagskompetenz	5
Härtefall und eingeschränkter Alltagskompetenz	5

- Die eingeschränkte Alltagskompetenz (häufig Demenz) bedeutet: Der Betroffene ist vom MDK auf seine geistigen Fähigkeiten hin begutachtet und eingestuft worden. Die kognitive Einschränkung ist im Bescheid der Pflegekasse zu der Pflegestufe gesondert ausgewiesen (§ 45a SGB XI). Diese Personen haben heute Anspruch auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 104,00 Euro bzw. 208,00 Euro.

Pflegesachleistungen ab 01.01.2017

Einstufung 2016	Sachleistung bisher	Einstufung und Sachleistung ab 2017
Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	231 €	Pflegegrad 2: **689 €**
Pflegestufe I (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	468 €	Pflegegrad 2: **689 €**
Pflegestufe I (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	689 €	Pflegegrad 3: **1.298 €**
Pflegestufe II (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.144 €	Pflegegrad 3: **1.298 €**
Pflegestufe II (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	1.298 €	Pflegegrad 4: **1.612 €**
Pflegestufe III (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.612 €	Pflegegrad 4: **1.612 €**
Pflegestufe III (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	1.612 €	Pflegegrad 5: **1.995 €**
Pflegestufe III und Härtefall (mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.995 €	Pflegegrad 5: **1.995 €**

Pflegegeld ab 01.01.2017

Einstufung 2016	Pflegegeld bisher	Einstufung und Pflegegeld 2017
Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	123 €	Pflegegrad 2: **316 €**
Pflegestufe I (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	244 €	Pflegegrad 2: **316 €**
Pflegestufe I (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	316 €	Pflegegrad 3: **545 €**
Pflegestufe II (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	458 €	Pflegegrad 3: **545 €**
Pflegestufe II (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	545 €	Pflegegrad 4: **728 €**
Pflegestufe III (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	728 €	Pflegegrad 4: **728 €**
Pflegestufe III (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	728 €	Pflegegrad 5: **901 €**
Pflegestufe III und Härtefall (mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	728 €	Pflegegrad 5: **901 €**

Budget Tagespflege ab 01.01.2017

Einstufung 2016	Budget bisher	Einstufung und Budget 2017
Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	231 €	Pflegegrad 2: **689 €**
Pflegestufe I (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	468 €	Pflegegrad 2: **689 €**
Pflegestufe I (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	689 €	Pflegegrad 3: **1.298 €**
Pflegestufe II (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.144 €	Pflegegrad 3: **1.298 €**
Pflegestufe II (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	1.298 €	Pflegegrad 4: **1.612 €**
Pflegestufe III (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.612 €	Pflegegrad 4: **1.612 €**
Pflegestufe III (mit eingeschränkter Alltagskompetenz)	1.612 €	Pflegegrad 5: **1.995 €**
Pflegestufe III und Härtefall (mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.995 €	Pflegegrad 5: **1.995 €**

Leistungen stationär ab 01.01.2017

Einstufung 2016	Leistung bisher	Einstufung und Budget 2017
Pflegestufe 0 (mit eingeschränkte Alltagskompetenz)	**bisher keinen Anspruch**	Pflegegrad 1: **125 €** + 125 €
Pflegestufe I (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.064 €	Pflegegrad 2: **770 €** **- 294 €!**
Pflegestufe I (mit eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.064 €	Pflegegrad 3: **1.262 €** + 198 €
Pflegestufe II (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.330 €	Pflegegrad 3: **1.262 €** **- 68 €!**
Pflegestufe II (mit eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.330 €	Pflegegrad 4: **1.775 €** + 445 €
Pflegestufe III (ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.612 €	Pflegegrad 4: **1.775 €** + 163 €
Pflegestufe III (mit eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.612 €	Pflegegrad 5: **2.005 €** + 393 €
Pflegestufe III und Härtefall (mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz)	1.995 €	Pflegegrad 5: **2.005 €** + 10 €

Kurzzeit- und Verhinderungs-pflege (Pflegegrad 2 - 5)

- Die Möglichkeiten **Kurzzeitpflege** und **Verhinderungspflege** in Anspruch zu nehmen, werden ausgeweitet und flexibler gestaltet.

- Kurzzeitpflege kann zukünftig acht – statt bisher vier – Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden.

- Die Leistungsbeträge für Kurzzeit- und Verhinderungs-pflege können zudem aufeinander angerechnet werden – wenn Sie beispielsweise nicht den vollen Anspruch auf das eine aber mehr vom anderen benötigen.

Kurzzeit- und Verhinderungs-pflege (Pflegegrad 2 - 5)

- Während einer Kurzzeitpflege wird die Hälfte des Pflegegeldes für bis zu acht Wochen gewährt.

- Während einer Verhinderungspflege wird die Hälfte des Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen gewährt.

- Verhinderungspflege (1.612 Euro) kann aus dem Budget der Kurzzeitpflege um bis zu 806 Euro (50 % des Anspruchs) auf 2.418 Euro aufgestockt werden.

Betreuungs- und Entlastungs-leistungen, § 45b SGB XI

- Alle Pflegebedürftigen (alle 5 Pflegegrade) haben zukünftig (nur noch) 125,00 € pro Monat zur Verfügung
- Der Anspruch auf 104,00 € bzw. 208,00 € pro Monat gilt nicht mehr weiter, dafür erhalten die Pflegebedürftigen mehr Pflegegeld und sollen darüber Entlastung „einkaufen“ wie z. B. stundenweise Betreuung, Hauswirtschaft … aber auch:
  Tages-, Kurzzeit- und Nachtpflege (für die sogenannten „Hotelkosten“ wie Unterkunft / Verpflegung / Investitionskosten)
- Anspruch auf Umwidmung des Sachleistungsanspruches (max. 40%) ab dem Pflegegrad 2 für die Inanspruchnahme von Angeboten, welche nach Landesrecht anerkannt sind.

Weitere Maßnahmen

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen:

- Alle Pflegebedürftigen (alle 5 Pflegegrade) haben darauf Anspruch
- Bis zu 4.000 € je Maßnahme; bis zu 16.000 € wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen

Pflegehilfsmittel:

- Alle Pflegebedürftigen (alle 5 Pflegegrade) haben darauf Anspruch
- 40 € je Monat

Leistungen der Pflegeversicherung – Unterstützung für Angehörige

- Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Pflegepersonen entrichten die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen, Beiträge an den zuständigen Träger der **gesetzliche Rentenversicherung**, wenn
  - *die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als dreißig Stunden wöchentlich erwerbstätig ist*
  - *Und mindestens 2x wöchentlich mindestens 10 Stunden die Pflege übernimmt*
  - *Und die zu pflegende Person mindestens dem Pflegegrad 2 zugeordnet ist.*
- Die Pflegekassen melden die zu versichernde Person den Renten- und Unfallversicherungsträgern. Die gemeldeten pflegenden Angehörigen sind damit **unfallversichert**.